

L 17

Haftentlassene ohne Personalausweis - Resozialisierung ade?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 21. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Berichte aus der Praxis, wonach Haftentlassene in Bremen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Bürgerservicecenter und fehlender angepasster Verfahren in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen zum Zeitpunkt ihrer Entlassung häufig nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises sind und dadurch erhebliche Probleme beim Zugang zu Sozialleistungen, Arbeit, Wohn- und Integrationsangeboten entstehen?

2. Welche konkreten Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bestehen derzeit zwischen JVA-Sozialdienst, Amt für Soziale Dienste und Jobcenter zur Sicherstellung eines nahtlosen Leistungsbezugs, um Unterkunft und Lebensunterhalt zu gewährleisten und welche Bedeutung misst der Senat in diesem Zusammenhang dem Besitz eines gültigen Personalausweises bei?

3. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um sicherzustellen, dass Haftentlassene künftig bereits bei ihrer Entlassung über gültige Ausweisdokumente verfügen und unmittelbar Zugang zu Leistungen wie dem Bürgergeld erhalten, um Resozialisierung zu stärken und Rückfallrisiken zu reduzieren?

Zu Frage 1:

Haftentlassene aus der JVA Bremen werden nicht ohne einen vorläufig gültigen Personalausweis entlassen. Damit sind sie bei Haftentlassung mit einem gültigen Ausweisdokument ausgestattet. Die Beschaffung eines Ausweisdokumentes ist ein zentraler Punkt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

Zu Frage 2:

Der Leistungsbezug für die Zeit nach der Haftentlassung wird bereits während der Haft durch den Sozialdienst der JVA Bremen initiiert.

Ein wesentlicher Baustein ist hierbei die am 28.07.2025 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Justizvollzugsanstalt Bremen, den Sozialen Diensten der Justiz im Land Bremen, dem Jobcenter Bremen und der AOK Bremen/Bremerhaven, die als vorbildlich bezeichnet werden kann. Diese regelt das Verfahren der Leistungsbeantragung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem internen Sozialdienst der JVA, dem Jobcenter und der AOK – von der Antragstellung über eine Videoberatung bis hin zur Leistungsgewährung. Ziel ist es, dass leistungsberechtigte Gefangene bereits 14 Tage vor Haftende einen vorläufigen Leistungsbescheid sowie einen Termin zur persönlichen Vorsprache beim Jobcenter für die Zeit nach der Entlassung erhalten. Zur Sicherstellung eines durchgehenden Krankenversicherungsschutzes wird der Bescheid zudem an die AOK übermittelt. Bei dem beschriebenen Verfahren muss der Gefangene über ein gültiges Ausweisdokument verfügen.

Hinsichtlich der Wohnraumversorgung ist festzustellen, dass die eigenständige Wohnungssuche während der Haft aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes häufig nicht erfolgreich ist. Gefangene mit entsprechendem Unterstützungsbedarf können daher – auf Wunsch – in betreute Wohneinrichtungen vermittelt werden.

Steht am Tag der Entlassung keine Unterkunft zur Verfügung, besteht zudem die Möglichkeit, über die Zentrale Fachstelle Wohnen eine vorübergehende Unterbringung zu erhalten.

Zu Frage 3:

Der Ablauf zur Ausweisbeschaffung wird derzeit mit dem beabsichtigten Ziel überarbeitet, die Inhaftierten bei Haftentlassungen mit einem nicht nur vorläufigen Personalausweis inklusive digitaler Funktionen auszustatten. Dieses erscheint vor allem vor dem Hintergrund des ansonsten doppelten Verwaltungsaufwandes bei den Bürger-Service-Centern unerlässlich und verbessert die Partizipationsmöglichkeiten Haftentlassener.